

Beiträge zur Regierungsgeschichte des Kölner Kurfürsten Friedrichs III. von Sarwerden.

Von
Anton Miebach.

I.

Die Wahl Friedrichs von Sarwerden zum Erzbischof von Köln.

Als Engelbert von der Mark, Bischof von Lüttich, um die Mitte des Jahres 1364 den Kölner Stuhl bestieg, befand sich das Erzbistum in den traurigsten Verhältnissen, in finanzieller Beziehung war es völlig zerrüttet¹⁾. Da der Erzbischof sich schon in vorgerückten Jahren befand und durch Krankheit gelähmt war, sah er sich bald ausserstande, die durch die Verhältnisse erschwerte Verwaltung des Erzstifts zu führen. Daher nahm er bereits am 23. Dezember 1366, anfangs unter Protest des Papstes, bald darauf aber mit dessen Genehmigung²⁾ den Erzbischof von Trier, Kuno von Falkenstein, zu seinem Koadjutor, der auch sofort die Ordnung der verworrenen Verhältnisse energisch betrieb³⁾.

1) *Chronica Presulum et Archiepiscoporum Coloniensis ecclesie* in den *Fontes adhuc inediti rerum Rhenanarum* (Niederrhein. Chroniken). Ed. G. Eckertz (Köln 1864) p. 45 ff.; *koelhoffische Chronica van der hilliger stad Coellen* in den *Chroniken der deutschen Städte* Bd. 14, p. 692 ff.; *Jacobi de Susato Chronicon episcoporum Coloniensium* bei Seibertz, *Quellen der westfälischen Geschichte I* (Arnsberg 1857), p. 203 ff.; über den Wert dieser Quellen als solche vgl. Adolf Kreisel, *Adolf von der Mark, Bischof von Münster und Erzbischof von Köln* (Münst. Diss. 1884) p. 4 f. L. Ennen, *Geschichte der Stadt Köln II*. (Köln 1865) p. 359 ff.; Kreisel l. c. p. 37 ff., 44; *Chroniken der deutschen Städte XIV* p. c II.

2) *Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv*. V (Bonn 1909) nr. 549—552, 557, 570, 576, 597.

3) *Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins* Bd. III (Düsseldorf 1853) nr. 671 nebst Anm. u. nr. 672.; Ferdinand,

Engelbert selbst zog sich auf das Schloss Brühl zurück, wo er Ende August 1368 starb¹⁾. Das Domkapitel ernannte nun am 28. August den Koadjutor zum Administrator des durch den Tod des Erzbischofs erledigten Erzstifts²⁾.

Kurze Zeit nach Engelberts Tode fand die Postulation eines neuen Erzbischofs statt. Das Chronikenfragment aus der Würzburger Hdschr. der Cron. pres. teilt zum 23. Sept. mit: „electus est concorditer per eos, qui eligere voluerunt, Fridericus de Sarwerden, qui se gerebat prepositum ecclesie s. Marie de gradibus consanguineus Cononis supradicti. Dominus autem papa provisionem differens ecclesie Colon. permisit eundem dominum Cononem in administratione predicta“³⁾. Der Gewählte war der Schwestersohn des Trierer Erzbischofs, Friedrich, Sohn des Grafen Johann von Sarwerden⁴⁾, der neben der Propstei von St. Maria ad gradus noch ein Kanonikat an der Domkirche besass⁵⁾. Er war damals 20 Jahre alt und studierte an der Universität Bologna⁶⁾.

Aus dem Wortlaut der Würzburger Handschrift „electus est concorditer per eos, qui eligere voluerunt“ geht hervor, dass die Wahl nur von einem Teile des Domkapitels getätigt worden ist. Nun ist in zwei der weiter unten benutzten, von Kardinälen an Kuno gerichteten Briefen⁷⁾ die Rede von „Cuno dei gratia electus et confirmatus Coloniensis“, und weiterhin berichten die Chron. pres.⁸⁾, nach dem Tode Engelberts habe das Domkapitel den Papst gebeten, Kuno nach Köln zu transferieren. Es ist somit

Kuno von Falkenstein als Erzbischof von Trier, Koadjutor und Administrator von Köln (Münst. Diss. 1885) p. 57 ff.

1) Der Todestag schwankt in den einzelnen Angaben zwischen dem 23., 25. und 26. August. Vgl. Städte-Chron. XIII p. 39 Anm. 1.

2) Sauerland. l. c. V nr. 622, Ferdinand l. c. p. 62.

3) Chroniken der deutschen Städte XIV, CCXLIX.

4) Über seine Herkunft und Familie vgl. Fecker, Friedrich von Saarwerden, Erzbischof von Köln und Herzog von Westfalen. 1. Teil. (Münst. Diss. 1880) p. 81.: Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des grossen Schismas (Jena 1892) p. 16 f.; Kröger, Der Einfluss und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer (Münst. Diss. 1885) p. 81 ff.

5) *ibid.*

6) Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis, edd. Friedlaender et Malagola (Berlin 1887) p. 131.

7) Sauerland l. c. V nr. 626 und 630.

8) l. c. p. 51.

leicht möglich, dass der Teil des Domkapitels, der an der Wahl Friedrichs nicht teilnahm, Kuno als Kandidaten aufgestellt hat, wohl von dem Gesichtspunkte aus, dass es einer so erfahrenen und energischen Persönlichkeit, wie die des Trierers, bedürfe, um die verworrenen Verhältnisse des Kölner Erzbistums in Ordnung zu bringen. Mit den soeben genannten Quellen scheint jedoch eine Stelle aus einem an Kuno gerichteten Briefe des Kardinals Nicolaus S. Marie in via lata¹⁾ in Widerspruch zu stehen; hier setzt nämlich der Kirchenfürst die Gründe auseinander, weshalb der Papst „postulationem factam concorditer de nepote vestro (Kunos) ad ecclesiam Coloniensem“ nicht bestätigt habe; es müsste denn etwa der Fall sein, dass Kuno noch eine zweite Wahl zustande gebracht hat, bei der es ihm gelang, die Stimmen des gesamten Domkapitels auf Friedrich zu vereinigen.

Man wird jedenfalls in der Annahme nicht fehlgehen, dass die Wahl auf Betreiben Kunos zustande gekommen ist, der seinem Neffen die Nachfolge auf dem Kölner Stuhl verschaffen wollte. Der Trierer Erzbischof liess denn auch durch Bernardus de Berne und den Magister Theoderich, seinen Sekretär, in Rom die Angelegenheit betreiben²⁾. Ihren Bemühungen trat jedoch kein Geringerer entgegen als der Kaiser selbst, der sich damals in Rom befand.

Karl hatte sich schon manche Jahre hindurch mit dem grossen Plane getragen, die Rückkehr des Papstes nach Rom zu bewirken und so die Abhängigkeit der Kurie vom Pariser Hofe, die notwendiger Weise mit grossen Nachteilen für Deutschland verbunden war, aus der Welt zu schaffen. Innocenz VI. hatte der Kaiser nicht zu diesem Schritte bewegen können. Urban V. aber war nicht abgeneigt, seinem Wunsche zu willfahren, wies aber auf die gewaltigen Schwierigkeiten hin, die einer Übersiedlung nach Rom im Wege standen und hauptsächlich in der Vernichtung der Machtstellung der in Oberitalien allmächtigen Visconti lagen. Durch persönliches Erscheinen in Avignon gelang es nun Karl, die Bedenken des Papstes zu zerstreuen und ihn zu einer festen Zusage zu bewegen. Am 16. Oktober 1367 hielt Urban seinen Einzug in Rom. Einige Monate vergingen, ehe der Kaiser

1) Sauerland l. c. V nr. 631.

2) Vgl. die S. 44 nt. 6 angeführten Urkunden.

folgte. Die nötigen Geldzahlungen, welche die deutsche Kirche gemäss Beschluss des Frankfurter Reichstages vom Sept. 1366 zu leisten hatte, gingen sehr langsam ein, und die Städte weigerten sich, Truppen zum Zuge zu stellen. Aus diesen Gründen erschien Karl erst im Mai 1368 in Oberitalien. Nach einem erfolglosen Kriege gegen die Visconti musste der Kaiser den Herren von Mailand einen günstigen Frieden bewilligen; dann eilte er gegen Süden. Am 21. Oktober hielten Papst und Kaiser ihren Einzug in Rom, und Karl verweilte zwei Monate in der Stadt. Wenn er jetzt irgendwelche Zugeständnisse von Urban haben wollte, so war der Augenblick sehr günstig gewählt, da der Papst ganz von ihm abhängig war und ihm deshalb zu Willen sein musste¹⁾.

Der Kaiser trat denn auch an den Papst mit der Forderung heran, Johann von Luxemburg-Ligny, seinem Verwandten, dem Strassburger Bischof²⁾, entweder das Erzbistum Köln oder Trier zu verleihen³⁾. Der Kaiser handelte nicht im Interesse des Reiches und des Erzstiftes; denn Johann, der schon bei der Leitung des Strassburger Bistums seine völlige Unfähigkeit bewiesen hatte⁴⁾, war den schwierigen Verhältnissen im Kölner Erzbistums sicherlich nicht gewachsen. Es lag jedoch ein triftiger Grund vor, der Karl zu seinem Vorgehen veranlassen konnte. Das letzte grosse Ziel, das er sich gesteckt hatte, war, die deutsche Krone seinem Hause zu erhalten, und zwar wollte er noch bei seinen Lebzeiten seinen Sohn Wenzel als rechtmässigen Nachfolger anerkannt und zum römischen Könige gekrönt sehen⁵⁾. Hierzu war die Zustimmung der Kurfürsten erforderlich. Wenn nun der Neffe des Trierer Erzbischofs in den Besitz der dritten

1) Vgl. Theod. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. Bd. 2. (Stuttgart 1893) p. 70 ff.

2) Eubel, Hierarchia catholica I. (Münster 1898) p. 106. Kummer l. c. p. 17.

3) Sauerland l. c. V nr. 627. 629.

4) Kröger l. c. p. 83.

5) Wir schliessen uns der Ansicht Weizsäckers (Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel I. München 1867, nr. 27–33) an, dass die im Jahre 1367 und Januar 1368 mit Nürnberg und anderen Städten Frankens und Schwabens geschlossenen Bündnisse den Zweck hatten, diese Städte für eine Wahl Wenzels zum römischen Könige bei Lebzeiten des Vaters zu gewinnen. (Vgl. dazu die Ausführungen Krögers l. c. p. 85 Anm. 1.)

Kurstimme kam, so war ein Zusammengehen der beiden Kurfürsten zu erwarten¹⁾, und die Durchführung der Wahl Wenzels konnte bedeutend erschwert werden; denn wenn auch Kuno dem Kaiser nicht feindlich gesinnt war, so war doch eine machtvolle und selbständige Persönlichkeit wie er, der seine Tatkraft und Energie als Verweser des Erzstiftes Mainz und während seiner erzbischöflichen und kurfürstlichen Tätigkeit zur Genüge bewiesen hatte²⁾, nicht so leicht zu gewinnen. Aus diesem Grunde musste es für Karl von grosser Bedeutung sein, wenn sein Verwandter, der ihm nebenbei noch zu Dank verpflichtet war³⁾, den Kölner Stuhl bestieg.

Hat nun der Papst den Wünschen des Kaisers Rechnung getragen? Über den Gang der an der Kurie gepflogenen Verhandlungen geben uns Schreiben Auskunft, die der Kaiser selbst⁴⁾, der Notar des Papstes, Bernardus de S. Stephano⁵⁾, und mehrere Kardinäle⁶⁾ von Rom aus an Kuno richten. In dem kaiserlichen Briefe wird erklärt, dass Urban in einem am 7. November abgehaltenen Konsistorium Kuno nach Köln und den Bischof von Strassburg nach Trier transferiert habe. Der Erzbischof wird also einfach mit einer vollendeten Tatsache bekannt gemacht; der Papst hatte sich ja das Amt reserviert⁷⁾. Wenn Kuno, heisst es dann weiter, auf den Wunsch des Papstes eingehe, erhalte Friedrich von Sarwerden das Strassburger Bistum. Er, der Kaiser, habe „den edeln Heynrich Beyern von Boparten“ beauftragt, mit Kuno zu verhandeln. Mit keinem Worte erinnert Karl

1) Am 20. Juni 1371 hat denn auch Friedrich in einem Schreiben seinem Oheim versprochen, bei der Wahl eines römischen Königs dem Kandidaten des Trierer Erzbischofs seine Stimme zu geben. Sauerland l. c. V nr. 835. Weizsäcker l. c. I p. 31 f.

2) Ferdinand l. c.

3) Johann verdankte Karl IV. seine Erhebung zum Bischof von Strassburg. Kröger l. c. p. 83.

4) Sauerland l. c. V nr. 629. Ferner Max Bär. Nachträge zu den Regesten Karls IV. im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, IX (1884) p. 219.

5) Sauerland l. c. V nr. 628.

6) *ibid.* nr. 626, 627, 630—633. — Alle diese Briefe tragen das Datum vom 7.—12. November; fast alle sind in einem wohlwollenden Tone gehalten; aus einigen — besonders aus nr. 627, 630 und 633 — geht hervor, dass sich die Absender auch für Kuno verwandt haben.

7) Sauerland V nr. 655 und 657.

darán, dass doch nur auf sein Drängen hin der Papst die oben genannte Entscheidung gefällt habe. Um so deutlicher ist dies in den Schreiben einzelner Kardinäle gesagt. Der Papst habe sich, so wird hier ausgeführt, um die Gegenbemühungen und den Widerstand der Bevollmächtigten Kunos gar nicht gekümmert, sondern sei lediglich dem Wunsche des Kaisers gefolgt, „*qui totis viribus ecclesiam Coloniensem pro vobis (Kuno) vel aliquo de suis obtinere volebat*“¹⁾. Wegen der persönlichen Anwesenheit des Kaisers hätten auch sie, die Kardinäle, nicht so nachdrücklich, wie es sonst wohl möglich gewesen wäre, sich für ihn verwenden können.

Man sieht sofort, wie der Kaiser die Interessen seines Hauses zu wahren sucht. Johann von Strassburg soll das wohlgeordnete Trierer Erzstift erhalten, und Kuno mutet man zu, Kur-Köln zu übernehmen, das sich in den traurigsten Verhältnissen befand; in Strassburg, das also Friedrich übertragen wurde, wird es bei der Unfähigkeit Johann's nicht viel besser gewesen sein. Es war tatsächlich ein starkes Stück, ein solches Anerbieten dem Trierer Erzbischof zu machen, das dieser unmöglich annehmen konnte. Mit dem Widerstreben Kunos scheint man auch in Rom gerechnet zu haben; daher bringt man in den oben erwähnten Schreiben verschiedene Gründe vor, um Kuno zu bewegen, sich den Wünschen der Kurie und des Kaisers zu fügen. Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass Friedrich von Sarwerden noch nicht das vorgeschriebene kanonische Alter erreicht habe, dass er ferner in Verwaltungssachen und geistlichen Amtsgeschäften noch wenig erfahren und seine ganze Lebensweise dem Papste völlig unbekannt sei. Auf der anderen Seite habe keine so hervorragende Persönlichkeit zur Regelung der verwickelten Kölner Verhältnisse gefunden werden können wie gerade Kuno, und das Interesse des Erzstifts, der Kirche und des Reiches müsse in erster Linie wahrgenommen werden. Es wird ferner sogar noch eine schärfere Tonart angeschlagen. Besonders von seiten des Kaisers und der Kardinäle Guillermus Sabinensis und Petrus Belliforti wird nachdrücklich erklärt, natürlich nur deshalb, um den Trierer gefügiger zu machen, dass der Papst, der gehört habe, dass Kuno nicht das Kölner Erzbistum übernehmen wolle, nur in dem

1) *ibid.* nr. 627.

Falle, dass der Erzbischof sich den päpstlichen Anordnungen füge, Friedrich von Sarwerden das Strassburger Bistum verleihe. Tue dies der Erzbischof nicht, so erhalte der Strassburger den Kölner Stuhl, „et commendabitur sibi ecclesia Argentinensis tenenda per eum, quousque castra Coloniensis ecclesie detenta fuerint recuperata“¹⁾. Welche Bedeutung hat die in diesen Worten ausgesprochene Bedingung?

Als Adolf von der Mark 1364 das Erzbistum Köln in die Hände des Papstes resignierte, nahm er alles mit, was überhaupt fortgeschafft werden konnte, so dass sein Nachfolger und Oheim, der bisherige Bischof Engelbert von Lüttich, erklärte, er habe die Diözese ohne alle Einkünfte angetroffen. Aber damit noch nicht zufrieden liess sich Adolf von Engelbert am 25. Juni 1364 eine jährliche Rente von 5000 Goldschilden aus dem Zolle zu Neuss verschreiben, oder, wenn diese Einkünfte nicht ausreichten, aus dem Zolle zu Bonn und Andernach, und zwar gegen eine einmalige Ablösungssumme von 50000 Goldschilden, aber mit der Bedingung, dass diese Summe noch zu Lebzeiten Engelberts gezahlt werden müsse. Geschehe dies nicht, so sollten die Städte und Schlösser Rheinberg, Oedt und Kempen mit allen ihren Einkünften in seinen Besitz treten, bis die Summe von einem seiner Nachfolger bezahlt sei. Ausserdem überliess Engelbert seinem Neffen das Amt Rheinberg mit dem zugehörigen Zolle als Unterpfand für Geldforderungen, welche Adolf noch an das Erzstift haben sollte²⁾. Da die Auslösung bei Lebzeiten Engelberts nicht erfolgte, verlangte er die oben genannten Städte und Schlösser als Pfand für seine Forderung³⁾ und hielt sie sowie das Amt Rheinberg auch weiterhin besetzt⁴⁾. Der Verlust dieser Besitzungen, besonders des Amtes Rheinberg, dessen Einkünfte eine weit grössere Summe verzinste, als das Erzstift dem Grafen schuldig war⁵⁾, mussten die Einkünfte des Erzbischofs bedeutend

1) Sauerland I. c. V nr. 633.

2) Vgl. Kreisel I. c. p. 44.

3) Chronik des Jakob von Soest I. c. p. 204.

4) Schloss Oedt und Stadt Kempen sind wahrscheinlich schon 1369 von Kuno eingelöst worden; (Ferdinand I. c. Exkurs III): Amt Rheinberg nebst Einkünften befand sich aber noch i. J. 1371 im Besitz Adolfs von der Mark, Grafen von Cleve. (Sauerland I. c. V nr. 814. Vgl. dazu Lacomblet I. c. III nr. 737).

5) Hinsichtlich der Bewertung dieses Amtes spricht die Chron.

verringern. Aus diesen Tatsachen erhellt leicht, welche Bedeutung die oben genannte vom Kaiser gemachte Bedingung hatte. Unter diesen Verhältnissen konnte die Einlösung der dem Grafen von der Mark verpfändeten Besitzungen sich noch Jahre hindurch hinziehen, da es bei den stark verringerten Einkünften aus dem Erzstift ungemein schwierig war, die Summe von 50000 Goldschilden aufzubringen. Behielt aber Johann von Luxemburg bis zur erfolgten Einlösung auch noch das Strassburger Bistum, so ging Friedrich von Sarwerden leer aus. Offenbar sollte Kuno durch den Hinweis auf diese Folge zur Nachgiebigkeit bewogen werden.

An der Kurie kannte man sicherlich diese schlimme Finanzlage des Erzstifts, und man musste sich sagen, dass dieselbe für Kuno ein willkommener Beweggrund sein müsse für seine Weigerung, das Trierer Erzbistum mit dem Kölner zu vertauschen. Auch diese Schwierigkeit sucht Urban aus der Welt zu schaffen. Er lässt Kuno erklären¹⁾, er werde ihm mit allen Mitteln bei der Verteidigung der Rechte der Kölner Kirche und der Wiedererwerbung derjenigen Plätze, welche der Graf von der Mark widerrechtlich besetzt halte, helfen. Wenn irgendwelche Verträge mit dem Grafen geschlossen worden seien, erkläre er sie für null und nichtig; ebenso solle Kuno nicht gehalten und verpflichtet sein, die zwischen ihm und dem verstorbenen Erzbischof Engelbert getroffenen Abmachungen²⁾ zu halten, selbst wenn sie durch Eidschwur bekräftigt worden seien. Auf diese Weise glaubte man an der Kurie alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt zu haben. Diesen Standpunkt vertritt auch der Kardinal Anglicus Albaniensis, der noch am 22. November von Bologna aus ein Schreiben an Kuno richtet³⁾, um im Sinne des Papstes auf ihn

pres. l. c. p. 48 von einer „magna et nobilis pars possessionum, reddituum et bonorum ecclesie“. — Die Angabe bei Sauerland l. c. V nr. 814: „cum castrum ipsum cum suis iuribus tertia pars diocesis Coloniensis in valore reputetur“ ist an und für sich unrichtig. Vielleicht stimmt sie für die damalige Zeit, wo der grösste Teil der Einkünfte des Erzstifts verpfändet war.

1) In den schon erwähnten Schreiben der Kardinäle.

2) Kuno hatte am 24. Dez. 1366 als Koadjutor des genannten Erzbischofs versprochen, die Schlösser Rheinberg und Oedt und die Stadt Kempen zurückzuerwerben. (Lacomblet l. c. III nr. 672.)

3) Sauerland l. c. V nr. 636.

einzuwirken. Nachdem der Kirchenfürst die hervorragende Persönlichkeit Kunos als die geeignetste für die Regelung der verworrenen Zustände im Kölner Erzstift bezeichnet hat, erklärt er, dieser dürfe sich nicht abschrecken lassen durch „oneris immensitate vel aliqua difficultate“, da ja der Papst aus freien Stücken sich bereit erklärt habe, ihm hilfe reich zur Seite zu stehen „in reducendo ad statum debitum et votivum ecclesiam antedictam“. Er bittet ihn eindringlich, sich den Anordnungen der Kurie zu fügen, da alle Schwierigkeiten und Bedenken gehoben und der Papst bereit sei, seinem Neffen das Strassburger Bistum zu verleihen¹⁾.

Wurde nun der Wille des Kaisers erfüllt, und hat sich Kuno von Trier den Forderungen des Papstes unterworfen? Die *Chronica pres.* teilt mit²⁾, dass Urban dem Trierer Erzbischof, da er lieber in seinem Erzstift habe bleiben wollen, die Kölner Kirche, „in commendam“ übertragen, ihn dann später zum Generalvikar des apostolischen Stuhles in der Kölner Diözese ernannt habe; dies geschah am 30. Juli 1369³⁾. Der Stuhl des hl. Maternus wurde also nicht besetzt, und Johann von Luxemburg blieb in Strassburg⁴⁾. Dieses Resultat muss auffallen, wird aber erklärlich durch die Tatsache, dass das freundschaftliche Verhältnis zwischen Papst und Kaiser inzwischen in das Gegenteil umgeschlagen war. Nach einem zweimonatigen Aufenthalte hatte nämlich Karl Rom verlassen und war nach Oberitalien geeilt. Dort hatte Barnabo Visconti den Frieden gebrochen und gebärdete sich nach wie vor als Eroberer. Zwar entsetzte ihn der Kaiser seiner Güter und Würden, aber der Mailänder kümmerte sich nicht um diese Dekrete. Als nun Karl gar keine Anstalten machte, Barnabo auch zu unter-

1) Am 14. Dez. 1368 baten die Kapitel der Kölner Kollegiatkirchen den Trierer Erzbischof inständig, seiner Translation nach Köln zuzustimmen, da er zur Ordnung der schwierigen Verhältnisse in der Kölner Diözese der geeignete Mann sei. Es ist leicht möglich, dass Urban auch durch die Kölner Kapitel auf Kuno hat einwirken lassen. (Vgl. Sauerland l. c. V nr. 638.)

2) l. c. p. 51.

3) Sauerland l. c. V nr. 655: Goerz, *Regesten der Erzbischöfe zu Trier* (Trier 1861) p. 104. Am 27. März 1370 ernannte ihn Urban zum Administrator der Kölner Kirche. Sauerland V nr. 674. Goerz l. c. p. 105).

4) Gams, *Series episcoporum ecclesiae catholicae* (Ratisbonae 1873) p. 315.

werfen, da wandte sich Urban von ihm ab. Der Bruch wurde vollständig, als der Kaiser im August 1369 die Rückreise nach Deutschland antrat¹⁾.

Dass unter solchen Verhältnissen der Papst kein Verlangen trug, den Wunsch des Kaisers zu erfüllen, ist sehr begreiflich. Aber auch Friedrich von Sarwerden erhielt das Kölner Erzbistum nicht, sei es, weil Urban die Einkünfte der Diözese, die er sich reserviert hatte²⁾, möglichst lange geniessen wollte, oder aber weil Kuno den Papst, der ja die Bestätigung Friedrichs auch unter dem Vorwande, dass jener das erforderliche kanonische Alter noch nicht erreicht habe, nicht vollzogen hatte, veranlasste, sie bis auf weiteres zu verschieben³⁾.

Tatsächlich hat der Trierer Erzbischof den Plan, seinem Neffen den Kölner Stuhl zu verschaffen, nicht aufgegeben, vielmehr zwei Jahre später wiederum das Domkapital zur Postulation Friedrichs bewogen, die auch in Kapellen bei Koblenz einstimmig erfolgte⁴⁾. Sofort nach derselben begab sich der Elektus mit

1) Lindner l. c. p. 76.

2) Sauerland l. c. V nr. 655 und 657.

3) Es heisst in dem schon oben erwähnten Chron. Frag. aus der Würzb. Hdschr. der Chron. pres.: Dominus autem papa provisionem differens ecclesiae Colon. permisit eundem dominum Cononem in administratione. . . .

4) Koelhoff. Chronik l. c. p. 701. — Der Zeitpunkt der Wahl ist in den Quellen nicht genauer angegeben, er ist auch wohl mit Sicherheit kaum näher zu bestimmen; man kann jedoch Vermutungen aufstellen.

a) Ungefähr seit Mitte des Jahres 1369 war die Stadt Köln wegen der Verordnungen des Rates bezüglich der Akzise und des Weinverkaufs von Seiten der Geistlichkeit von dem Administrator mit dem Inderdikt belegt und der Geistlichkeit befohlen worden, die Stadt zu verlassen (Städte-Chron. XIV p. 698). Es ist ja nun möglich, dass deshalb die Wahl in sicherer Entfernung stattfand. Nimmt man dies an, dann ist der Wahlakt vor Aufhebung des Interdiktes, die am 20. September 1370 stattfand (Städte-Chron. XIII p. 24 und 39), anzusetzen. — Wenn Ennen (Gesch. der Stadt Köln II, 375) aus der Tatsache, dass am 28. Juli 1370 durch Vertreter des Rates dem Ursulastift in feierlicher Weise ein kanaanitischer Krug überreicht wird mit dem Rechte der jederzeitigen Rückforderung, den Schluss zieht, zu der Zeit müsse das Inderdikt schon relaxiert worden sein, so ist dies unrichtig, da doch dieser Akt keine gottesdienstliche Handlung ist (Vgl. das Notar. Instr. bei Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln IV, Köln 1870, nr. 501.)

einem Supplikationsbrief seines Oheims und einem Schreiben des Kapitels nach Avignon zum Papste Urban V., um von ihm die Bestätigung zu erbitten¹⁾. Auch jetzt trat dieser Postulation des Domkapitels der Kaiser entgegen, um den Kölner Stuhl dem Strassburger Bischof zu verschaffen²⁾. Zwar gelang es ihm auch jetzt, einen Teil der Kardinäle zu gewinnen³⁾. Trotzdem erreichte er die Translation seines Verwandten nicht; denn zwischen Papst und Kaiser herrschte noch immer ein gespanntes Verhältnis, da Karl keine tatkräftige Hülfe gegen die Visconti geleistet hatte⁴⁾.

b) Die ersten urkundlichen Berichte über den Aufenthalt Friedrichs in Avignon sind vom 13. November (Sauerland V nr. 680. Datum der Konfirmationsbulle); geht man nun von der Annahme aus, dass Friedrich, der damals an der Universität kanonisches Recht studierte, sofort von seiner Wahl Kenntnis erhalten hat und nach Avignon gereist ist, um seine Bestätigung zu betreiben (Jak. von Soest l. c. p. 208), so wird man wohl, da für die Überbringung der Nachricht von der Wahl nach Bologna und für die Reise Friedrichs von dort nach Avignon ungefähr 8 Wochen anzusetzen sind (vgl. Viktor Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter, Hannover 1892 p. 201), ferner für die der Bestätigung vorausgehenden Vorverhandlungen mindestens zwei Wochen, zu dem Schluss kommen, dass die Wahl im August stattgefunden habe. — Das Itinerar Kunos (Goerz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier, Trier 1861, p. 104 bis 106) bietet keinen zuverlässigen Anhaltspunkt für eine Schlussfolgerung.

Kröger l. c. p. 82 Anm. 5 nimmt als Zeitpunkt der Wahl die Mitte des Jahres 1370 an. Seine Berechnung geht unter Berücksichtigung der für die Überbringung der Nachricht von der Wahl notwendigen Zeit von der Annahme aus, dass Friedrich sich, wie die Chron. pres. p. 53 berichten, sich nach Rom begeben habe, um die Bestätigung des Papstes einzuholen, der schon am 26. August von Rom nach Avignon abreiste. (Fecker l. c. p. 9 Anm. 1.) Die Nachricht des Chronisten scheint mir unrichtig zu sein; denn es ist auffallend, dass die Regesten Sauerlands keine urkundlichen Belege über Aufenthalt und Verhandlungen Friedrichs in Rom, wohl aber solche für Avignon enthalten. Bemerkenswert ist ferner, dass Jakob von Soest die chronologisch ältere Chron. pres. in der Weise abgeändert hat, dass er in dem sonst wörtlich übernommenen Bericht an die Stelle von Rom Avignon gesetzt hat.

1) Kummer l. c. p. 17.

2) Chron. pres. l. c. p. 53. Koelhoff. Chron. l. c. p. 701. *Magnum chronicon Belgicum* bei Pistorius, *Rerum Germanicarum veteres Scriptores VI* (Francofurti 1607) p. 318.

3) Kröger l. c. p. 87.

4) Vgl. Christophe. *Geschichte des Papsttums während des 14. Jahrhunderts*, übers. von J. Ritter, Bd. II. (Paderborn 1853) p. 290 f.

Hingegen versprach der neugewählte Erzbischof Friedrich im Nov. 1370, an die päpstliche Kammer 120 000 Goldflorin zu zahlen, und zwar sechs Jahre hindurch zu Ostern eines jeden Jahres 20 000 Goldflorin, und, wenn er diese Zahlungstermine nicht einhalte, an die Kurie zurückzukehren, bis er seinen Verpflichtungen nachgekommen sei¹⁾. In diese gewaltige Summe ist jedoch die Servitientaxe nicht einbegriffen; am 23. Dezember hat der Erzbischof versprochen, ca. 12 800 Florin Servitiengelder zu zahlen, davon die erste Hälfte an dem kommenden Allerheiligentfest und die zweite an demselben Termine des darauffolgenden Jahres²⁾.

1) Sauerland l. c. V nr. 681, 1156: Ennen, Quellen V nr. 101. — Die Kurie reservierte sich zur Sicherstellung den Zoll von Linz mit allen Rechten und Einkünften auf 6 Jahre, verpfändete ihn dann aber dem Erzb. gegen eine jährliche Zahlung von 20 000 Goldflorin. (Vgl. Sauerland l. c. V nr. 845.)

Die Behauptung Krögers (p. 87), Friedrich habe versprochen, nach Rom zurückzukehren, gründet sich auf die Stelle in der Exkommunikationsbulle (Sauerland V, 1156) „promisit redire ad Romanam curiam“. Die päpstliche Kurie heisst jedoch immer „curia Romana“, wenn sie sich auch nicht in Rom befindet. Das beweist a) die Tatsache, dass Friedrich sein Versprechen gibt, als der päpstliche Hof sich schon über fünf Wochen (seit dem 24. Sept., Christophe l. c. II p. 296) in Avignon befand, und dass er die 120 000 Gulden zu zahlen gelobt „ubicumque Romana esset curia“; b) folgende Stelle aus einem Briefe Papst Johans XXII. an den Propst von St. Severin in Köln aus Avignon vom 13. Feb. 1330: nos (Johann XXII) Henrico procuratori dicti ordinis in Romana curia in nostra presentia constituto expresse mandavimus, ut etc. (Sauerland l. c. II nr. 1842).

Kummer l. c. p. 16 bemerkt, dass Urkunden aus Avignon als „in curia Romana“ ausgestellt bezeichnet werden. (Ohne Belege.)

2) Sauerland l. c. V. nr. 682:

Servitium archiepiscopi Coloniensis.

XIX card.

Dominus Fredericus archiepiscopus Coloniensis promisit pro suo communi servicio X^m. flor. et V servicia consueta. Item recognovit pro communi servicio domini Adulfi predecessoris sui collegio m. II^c. flor. et unum servitium integrum solvendo medietatem promissi in festo omnium sanctorum (1370 Dez. 23. Avignon).

Im „Modus dividendi quinque minuta servitia camere et collegii“, wie er unter Papst Clemens V (1305–14) ausgeübt wurde, heisst es, dass jeder Prälat ausser dem servitium commune des Papstes und der Kardinäle noch 5 servitia minuta — das servitium minutum ist dasselbe wie das serv. consuetum oder integrum — bezahlen müsse, nämlich 4 „pro familiaribus et officialibus summi pontificis et Romane ecclesie“ und 1

Dieses rücksichtslose Vorgehen der Kurie tritt erst ins rechte Licht, wenn man bedenkt, dass doch der Erzbischof auf die völlig zerrütteten finanziellen Verhältnisse des Kölner Erztifts sicherlich hingewiesen hat, dann aber auch dadurch, dass Friedrich, als ihm Papst Gregor XI.¹⁾ am 21. oder 22. Februar 1371 zur Deckung der bei Betreibung seiner Bestätigung von ihm gemachten Auslagen einen Kredit bis zu 4000 Florin eröffnete, bei der event. Aufnahme derselben Güter seiner Kirche verpfänden musste²⁾.

Infolge dieser finanziellen Verpflichtungen waren die Bemühungen des Kaisers vergeblich, und Friedrich wurde am 13. November 1370 von Urban V. bestätigt³⁾. Karl IV. hat seine Niederlage verschmerzt, und da er nun vor die vollendete Tatsache

„pro familiaribus dominorum cardinalium“. Ein minutum entspricht dem Anteil eines Kardinals an dem serv. commune. (A. Gottlob, Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert, Stuttgart 1903 p. 102; Sauerland I. c. III. XLII f.).

Friedrich oblierte sich also für sich zur Zahlung von 10000 (Serv. com.) + 5 · $\frac{5000}{19}$ flor. camere, ferner für seinen Vorgänger Adolf von

der Mark zur Zahlung von $1200 + \frac{5000}{19}$ — es war dieselbe Zahl der Kardinäle wie bei Friedrich, s. Sauerland V. nr. 207 — flor. camere an das Kardinalkollegium. Darnach würde sich also die Servitientaxe auf rund 12800 Goldflorin belaufen.

Folgende Stelle, die ich der gütigen Mitteilung des Herrn Dr. Sauerland verdanke, aus dem Reg. Vatic. t. 310 f. 51 f.: „Urbanus VI. Frederico archiepiscopo Colon. donat summam 120000 flor. auri, quam ex certis causis, necnon summam 11000 flor. auri, quam propter servicia debet curie Romane. Cum venerabilis . . . Dat. Rome apud S. Petrum II. Idus maii a. tertio“ (1380 Mai 14) nennt die Servitientaxe in der Höhe von 11000 Gulden, eine Summe, die passen würde, wenn die Zahl der teilhabenden Kardinäle 25 betrüge.

1) Urban V. war am 19. Dez. 1370 gestorben und Gregor XI. am 30. Dez. gewählt und am 5. Jan. 1371 gekrönt worden. S. Etbel I. c. I. p. 19 f.

2) Sauerland I. c. V nr. 769. — Wenn der Papst, der noch am 13. Nov. in seiner Konfirmationsbulle (Sauerland V nr. 680, Lacomblet III nr. 704) von Friedrich als „in subdiaconatus ordine“ spricht, jetzt ihn archiepiscopus Coloniensis nennt, so geht daraus hervor, dass jener an der Kurie zu Avignon die Kanonikats- Presbyterats- und Episkopatsweihen erhalten hat.

3) Sauerland V nr. 680; Lacomblet III nr. 704. Das Reservations- und Provisionsrecht der Kurie und die Supplikation des Domkapitels wird betont.

gestellt war und Friedrichs Stimme für die Wahl Wenzels gewinnen musste, hat er den Erzbischof durch viele Gunstbezeugungen ausgezeichnet¹⁾. Die Belehnung mit den Regalien erhielt Friedrich erst auf dem Frankfurter September-Reichstag d. J. 1379²⁾.

Ende Februar 1371 befand sich Friedrich noch an der Kurie in Avignon³⁾. Um die Mitte des Jahres treffen wir ihn in seiner Diözese; denn am 20. Juni 1371 übernahm er die Schulden, die Kuno in Angelegenheiten des Stifts gemacht hatte, und versprach, die Geldforderungen, die aus der Zeit der Verwaltung der Erzdiözese durch Kuno stammten, zu bewilligen⁴⁾. Daraufhin entband Kuno am 2. Juli alle Amtleute, Kellner und Burgleute des Erzstifts Köln ihrer Eide und Pflichten gegen ihn und befahl ihnen, Friedrich als Erzbischof zu huldigen: doch behielt er noch eine Anzahl Städte und Schlösser bis zur Rückerstattung der Geldsumme, die ihm das Kölner Erzstift schuldete⁵⁾. Am 21. Juni 1372 hielt Friedrich seinen Einzug in die Stadt Köln“).

1) 1371 Nov. 20 belehnt der Kaiser den Erzbischof mit der Grafschaft Arnsberg (Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen II, Arnsberg 1843, nr. 823; Böhmer-Huber, Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. 1346—1378, Innsbruck 1877, nr. 5006). — 1372 Mai 16 belehnt ihn Karl in Mainz mit dem Herzogtum Westfalen. (Chron. Mogunt. in den Städtechroniken XVIII p. 186.) Friedrich ist der erste Kölner Erzbischof, der den Titel „Herzog von Westfalen und Engern“ annimmt. (S. Fecker, l. c. p. 14). — 1372 Mai wird dem Erzbischof an Stelle des Herzogs Wenzel von Luxemburg, der in die Gefangenschaft des Herzogs Wilhelm von Jülich geraten war, zum Reichsvikar auf beiden Seiten des Rheines vom Hauensteinerberge südlich von Basel bis Flandern ernannt. (Winkelmann, Acta imperii inedita II, Innsbruck 1885, nr. 932). — Über weitere Vergünstigungen siehe Seibertz, Urkundenbuch III nr. 1125; Huber, Regesten nr. 5095; Lacomblet, Urkundenbuch III nr. 622 und Huber nr. 5104; Winkelmann l. c. nr. 936 und Huber nr. 7356; Lacomblet III nr. 728 und 729. Über die Zugeständnisse, die der Kaiser machen musste, um Friedrichs Stimme für die Wahl Wenzels zu gewinnen, s. Weizsäcker, Reichstagsakten I nr. 9—15.

2) Lacomblet l. c. III nr. 840. Die Anwesenheit Wenzels in dieser Urkunde ist fingiert. Vgl. dazu Eschbach, Die kirchliche Frage auf den deutschen Reichstagen von 1378—1380, Gotha 1887, p. 44 ff.

3) Sauerland l. c. V nr. 760—764, 769.

4) Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica II (Wien und Würzburg 1750) p. 253 nr. 734; Sauerland l. c. V. nr. 834.

5) Sauerland l. c. V nr. 837; Goerz, Regesten p. 106; die Quittungen

II.

Regelung der von dem Erzbischof der Kurie gegenüber eingegangenen finanziellen Verpflichtungen.

Erzbischof Kuno von Trier hatte als Administrator zwar mit energischer Hand die verworrenen Verhältnisse des Erzstifts geordnet¹⁾. Doch sah sich Friedrich bei seinem Regierungsantritt vor so hohe finanzielle Verpflichtungen gestellt, dass bei einer gewissenhaften Erfüllung derselben eine Besserung der Finanzen der Erzdiözese von vornherein in Frage gestellt wurde. So hatte Kuno die Grafschaft Arnsberg im August 1368 für 130000 Gulden mit 30000 Gulden Anzahlung gekauft²⁾; letztere hatte er durch Verpfändungen beschafft. Die Zahlung des Restes der Kaufsumme musste noch endgültig geregelt werden³⁾. Dem Trierer Erzbischof selbst schuldete das Kölner Erzstift die bedeutende Summe von mindestens 141918 Gulden⁴⁾. Dazu kamen die Zahlungsverpflichtungen, die Friedrich durch Erpressung der päpstlichen Kurie hatte eingehen müssen, eine jährliche Zahlung von 20000 Goldflorin sechs Jahre hindurch, und ferner Zahlung der hohen Servitiengelder, auf die Jahre 1371 und 1372 zu gleichen Teilen verteilt⁵⁾. Das waren ganz enorme Verpflichtungen, deren Erfüllung schon von vornherein unmöglich gemacht wurde durch die heftige Fehde, in welche der Erzbischof bald nach seinem Regierungsantritt mit dem Kölner Vogt, Gumprecht von Alpen, geriet, und die bis zum Jahre 1374 andauerte⁶⁾. Kaum war

über Zahlungen der geschuldeten Summen laufen bis zum 28. Juli 1376
 ibid. p. 107—111.

6) Kummer l. c. p. 18, Fecker l. c. p. 13 Anm. 4 und 5. — Der Einzug verzögerte sich wohl wegen der in der Stadt Köln durch den Weberaufstand hervorgerufenen Unruhen, die erst durch die Einsetzung eines neuen Stadtreiments am 22. Feb. 1372 beendet wurden (Städte-Chron. XIV p. CVII).

1) Ferdinand l. c. p. 55 ff.

2) Sauerland l. c. V nr. 621. Die Schenkungsurkunde wird am 10. Mai 1369 nochmals ausgestellt. Vgl. Sauerland l. c. V nr. 648; Lacomblet l. c. III nr. 689 und nt. 1.

3) Ferdinand l. c. p. 63 ff.

4) Goerz, Regsten p. 106, 107, 109, 111.

5) Vgl. p. 51.

6) Über diese Fehde vgl. Fecker l. c. p. 15 f.: Böskens. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Grafschaft Alpen (Geldern 1903) Heft I p. 29—32.

diese beendet, begann der grosse Kampf mit der Stadt Köln, auf den wir später kommen. Doch selbst unter diesen schwierigen Verhältnissen hat der Erzbischof die seinem Oheim geschuldete Summe gezahlt¹⁾. Dagegen ist er seinen der Kurie gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen niemals nachgekommen. Vielmehr unterstützte Friedrich im Jahre 1372 eine Bewegung der Kölner Geistlichkeit, die die Verweigerung einer vom Papste Gregor XI. geforderten Abgabe bezweckte. Dieser nämlich befahl, um die zur Bekämpfung der Visconti in Mailand nötigen Geldmittel zu erhalten, von allen kirchlichen Einkünften in Deutschland solle der Zehnte an die päpstliche Kammer entrichtet werden²⁾. Doch die Pröpste, Dechanten und Kapitel der Stifts- und dreier Klosterkirchen in Köln traten am 14. Oktober d. J. zusammen und beschlossen, die päpstlichen Forderungen abzuweisen³⁾. Der Wortlaut dieser Urkunde zeigt so recht die in Deutschland herrschende tiefe Verstimmung über die fortwährenden Geldforderungen des avignonesischen Hofes. Wenn auch der Papst direkt nicht angegriffen wird, so ist doch der Ton gegen seine Beamten um so schärfer. Es wurde beschlossen, einen Gesandten an den päpstlichen Hof zu senden und durch diesen darlegen zu lassen, dass die Kölner Kirche infolge von Seuchen, Misswachs und Krieg nicht in der Lage sei, der päpstlichen Forderung nachzukommen. Sollte der Papst diesen Vorstellungen kein Gehör geben und auf dem Wege der päpstlichen Jurisdiktion den Zehnten oder eine andere Steuer einzutreiben versuchen, versprechen sie sich Schutz und gegenseitige Unterstützung. Den Zehnten solle keiner von ihnen bezahlen. Wenn gegen ein Mitglied dieses Bündnisses wegen Nichtzahlung der Prozess eingeleitet werde, solle jede Verurteilung als nichtig verworfen werden. Sie verpflichten sich eidlich, dem Erzbischof nach Kräften beizustehen, wenn er für die ihnen geleistete tatkräftige Hülfe irgendwie angefochten werden sollte⁴⁾. Friedrich hat dieses Vorgehen gutgeheissen und unterstützt, vielleicht aus dem Grunde, weil er

1) Goerz, Reg. p. 106—111.

2) Fecker l. c. p. 27.

3) Lacomblet l. c. III nr. 732.

4) Am 22. Oktober desselben Jahres traten die Kapitel von Bonn, Xanten und Soest diesem Beschlusse bei (Lacomblet III p. 629 nt. 1 zu nr. 732).

glaubte, die Kurie werde sich an ihn wenden, damit er seine Geistlichkeit zur Zahlung des Zehnten veranlassen solle;¹⁾ dann konnte er als Gegenleistung von der Kurie Verminderung oder sogar Erlass der der päpstlichen Kammer geschuldeten Summen fordern. Tatsächlich ist er zweimal, am 10. September und 20. November 1372¹⁾ aufgefordert worden, den auf ihn fallenden Betrag zu entrichten und auch die ihm unterstellte Geistlichkeit zur Zahlung anzuhalten. Dass diese erfolgt ist, ist kaum anzunehmen²⁾.

Natürlich wurde durch diese Begünstigung der unzufriedenen Geistlichkeit Friedrichs Verhältnis zur Kurie nicht gebessert, zumal er auch gar keine Anstalten machte, die festgelegten Termine zur Abzahlung der 120000 Goldflorin und seiner Servitiengelder einzuhalten, vielmehr einen nach dem anderen vorübergehen liess, ohne seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen³⁾. Trotzdem wurde erst der Prozess gegen den Erzbischof eingeleitet, als der fünfte Zahlungstermin, Ostern 1375, verflossen war. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Kurie mit ihrem Vorgehen so lange gewartet hat. Der Termin der ersten Ratenzahlung von 20000 Florin, Ostern 1371, konnte unmöglich eingehalten werden; denn wahrscheinlich war der Erzbischof, der sich noch Ende Februar d. J. an der Kurie in Avignon befand⁴⁾, am 6. April noch gar nicht in seiner Diözese angelangt, eine Zahlung konnte zu diesem Zeitpunkt sicherlich nicht erfolgen. Die Frist ist denn auch von der Kurie noch zweimal verlängert worden, zum letzten Male am 8. August um drei Monate⁵⁾. Dann begann Ende 1372 der Kampf mit Gumprecht von Alpen⁶⁾, und

1) Sauerland l. c. V nr. 914, 929.

2) Wahrscheinlich hat die Kurie am 9. Juni 1373 den Zehnten von neuem ausgeschrieben, sich aber nach langen Verhandlungen, die sich bis in das Jahr 1374 hinein erstrecken, mit 30000 Florin, die von den Diöcesen Mainz, Köln, Trier, Worms, Speier und Strassburg insgesamt bezahlt wurden, begnügen müssen. (Vgl. Sauerland l. c. V nr. 928, 943, 958, 1020, 1022 etc.)

3) Vgl. Ennen, Quellen V nr. 101; Friedrich hat allerdings die unbedeutenden Summen von 222 Goldflorin Servitien i. J. 1372 und von 166 i. J. 1373 bezahlt. (Vgl. die Quittungen bei Sauerland l. c. V. nr. 916 und 952.) Von weiteren Zahlungen ist nichts bekannt.

4) Vgl. p. 53.

5) Sauerland l. c. V nr. 845.

6) Vgl. S. 54.

Friedrich wird wohl unter Hinweis auf diese Fehde seine Zahlungsunfähigkeit dargelegt und von der Kurie Aufschub erlangt haben. Vielleicht hat auch der Kaiser, für den es sehr wichtig war, dass seine Verhandlungen mit den Kurfürsten über die Wahl Wenzels, die Ende 1374 durch die Zustimmung derselben ihren Abschluss fanden¹⁾, durch ein Vorgehen der Kurie gegen Friedrich nicht gestört wurden, das Hinausschieben des Prozesses zu bewirken gewusst. Bei diesen Verhandlungen hat sich der Erzbischof auch für die folgenden Jahre die Vermittlung des Kaisers zu sichern gewusst; denn Karl IV. verspricht am 11. Nov. 1374 dem Kölner Kurfürsten, für den Fall, dass er Wenzel zum römischen Könige wählen und krönen werde, beim päpstlichen Stuhle energisch darauf hinzuwirken, dass dem Erzbischof die Zahlung der der Kurie geschuldeten Summen erlassen werde; wenn aber der Papst darauf nicht eingehe, so wolle er 30000 Gulden der Schuld auf sich nehmen²⁾. Die Kurie liess sich jedoch auf Vorstellungen des Kaisers, wenn solche vielleicht erfolgt sind, nicht ein, sondern eröffnete im Sept. 1375 den Prozess gegen den Kölner Kurfürsten, zumal sich gerade eine Gelegenheit bot, die ein energisches Vorgehen als aussichtsvoll erscheinen liess.

Am 20. Nov. 1371 war in Köln die unter dem Druck der Zünfte errichtete neue Regierung von den Geschlechtern durch die blutige Niederwerfung des Weberaufstandes wieder gestürzt worden. Diese Gelegenheit benutzten die neuen Gewalthaber, den Einfluss des Schöffenkollegiums zu brechen. Durch den im Jahre 1279 erfolgten Übergang der Burggrafschaft an den Erzbischof, wo-

1) Vgl. Weizsäcker R. T. A. I. nr. 2, 4, 9, p. 34 Anm. 1, nr. 20, 21, 25.

2) R. T. A. I. nr. 10. -- Der Aufenthalt des Kardinals Simon in der Pfingstwoche 1373 in Köln hat wahrscheinlich mit einer Aufforderung an den Erzbischof, die der Kurie geschuldeten Summen zu zahlen, wie Eunen (Geschichte II p. 692) meint, nichts zu tun; der Kardinal berührt die Stadt nur auf der Durchreise von England nach Avignon. Wir erfahren darüber in der im Brit. Museum in London befindlichen Collectio Cottoniana, Tit. D XXV (Cod. chart. 8^o, 278 Bll.), Bl. 88a; A. d. 1373 d. Simon tituli s. Sixti presbyter cardinalis, qui fuerat in Anglia, in vigilia penthecostes venit Coloniam et in die sancto celebravit in ecclesia maiori summam missam clero ibidem congregato, qui post dies octo Renū navi misio(?) ascendit munera nulla recipens nisi esculenta et poculenta in diem consumenda⁴. Freundliche Mitteilung des Herrn Dr. Keussen.

durch der Stadt Köln die Möglichkeit genommen worden war, jemals die hohe Gerichtsbarkeit zu erwerben, waren die Schöffen, da sie durch den Burggrafen ernannt wurden, erzbischöfliche Beamte geworden. Da aber auf der anderen Seite 4—6 Schöffen im engeren städtischen Rate sassen, und einer der beiden regierenden Bürgermeister Mitglied des Schöffengerichtes war, so musste sich bei ihnen ein Gegensatz zwischen den Pflichten gegen den Erzbischof und die Stadt herausbilden. Es wurde nun zunächst die Verfügung getroffen, dass nie mehr wie zwei Schöffen dem Rate angehören konnten. Dabei blieb man nicht stehen, sondern benutzte die erste Gelegenheit, das Schöffengericht in städtische Gewalt zu bringen und somit dem Erzbischof das hohe Gericht, das bedeutendste der wenigen Rechte, welche den Erzbischöfen in einem fast zweihundertjährigen Ringen mit der Stadt geblieben waren, zu entreissen¹. Es ist klar, wie gefährlich es für den Erzbischof war, wenn die Kurie in diesem Kampfe, wo es die Verteidigung eines so wichtigen Rechtes galt, auf die Seite der Stadt trat.

Den Anlass zum Zwist gab ein Zwiespalt über den Prozess zweier Juden²), indem nämlich der Rat die obrigkeitliche Hoheit gegen das Schöffengericht in Anspruch nahm und forderte, dass die Schöffen ihm und nicht dem Erzbischof gehorchen sollten³). Diese aber wichen der Überzahl nach aus der Stadt und begaben sich nach Bonn zum Erzbischof, dem sie ein Weistum erteilten, worin sie ihm alle Herrlichkeit und Gewalt, das hohe Gericht, alles Gebot und Verbot in der Stadt, Zoll, Münze usw. zuerkannten⁴). Friedrich und die Schöffen wandten sich nun mit ihrer Klage an den Kaiser, und dieser, dem es vor allem darauf ankam, die schon vom Erzbischof gegebene Zusage, seinen Sohn Wenzel zum römischen Könige zu wählen, nicht zu verlieren, ging scharf

1) Vgl. Fried. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396 (Bonn 1898) p. 139—146.

2) Die Stadt Köln hatte auf Bitten des Erzbischofs am 29. Dez. 1373 wieder die Juden als Bürger aufgenommen. (Lacomblet I c. III nr. 752.)

3) Über dieses Zerwürfnis und den sich daran anschliessenden Kampf des Erzb. mit der Stadt Köln s. Ennen, Geschichte II p. 696—737; Städte-Chr. XIV p. CVII—CXI; Fecker I. c. p. 21—36. Auf eine ausführliche Darstellung des Kampfes an dieser Stelle ist verzichtet worden, nur diejenigen Tatsachen, die nicht umgangen werden konnten, sind verwertet.

4) Vgl. Lacomblet III nr. 768; dazu nr. 796 und 770.

gegen die Stadt Köln vor. Am 10. Sept. verurteilte er 89 verklagte Bürger, dem Erzbischof 200 000 Mark Gold für das diesem zugefügte Unrecht zu bezahlen¹⁾; das Weistum der Schöffen erhielt am 14. Okt. die kaiserliche Bestätigung²⁾. Am 24. Okt. wird die Reichsacht über die Kölner Bürger verhängt³⁾, und am 30. das den Kölnern verliehene Privilegium „de non evocando“ für nichtig erklärt⁴⁾; am 7. Juli 1376 endlich erlässt Karl IV. an alle Mitglieder des Landfriedens zwischen Maas und Rhein den Befehl, den Erzbischof in der Vollziehung der schon längst über die Stadt Köln verhängten Reichsacht zu unterstützen⁵⁾.

Während nun der Kaiser in dieser entschiedenen Weise auf Seite des Erzbischofs trat, gewann die Stadt Köln in der päpstlichen Kurie einen nicht minder energischen Bundesgenossen. Unter dem 6. Sept. 1375 teilte nämlich der päpstliche Kämmerer Petrus, Erzbischof von Arles, den Äbten, Priestern und Pfarrern der Erzdiözese mit, dass Erzbischof Friedrich von Köln mit Suspension, Interdikt und Bann belegt sei, weil er die im Nov. 1370 dem damaligen Kämmerer, dem Erzbischof Arnaldus von Auch, geleisteten Zahlungsverpflichtungen in der Höhe von 120 000 Goldgulden nicht erfüllt habe, und befahl den Äbten, Priestern und Pfarrern bei Strafe des Bannes, diese Sentenz in ihren Kirchen bei der Messe und bei den Predigten feierlich verkünden zu lassen; ferner habe sich der Erzbischof innerhalb 60 Tage in Avignon persönlich zu verantworten, und diese Vorladung solle ihm, wenn er persönlich anzutreffen sei, zugestellt, sonst aber in der Kathedralkirche beim Hochamt publiziert werden⁶⁾. Unter dem 24. Okt. hat dann die Kurie die Stadt Köln ermahnt, diesen Erlass zu veröffentlichen, da man befürchtete, dass die kurkölnische Geistlichkeit, unter der der Erzbischof viele Freunde habe, die anbefohlene

1) *ibid.* nr. 772.

2) *Lacomblet l. c.* p. 667 nt. 2.

3) *Böhmer-Huber, Regesten* nr. 5516.

4) *Lacomblet III* nr. 775 (Unrichtig zu Okt. 20).

5) *ibid.* nr. 784. — Noch weiterhin hat der Kaiser den Erzb. im Kampfe mit der Stadt Köln unterstützt; vgl. dazu *Lacomblet l. c.* III nr. 767, 773, 774, 779, 780, 781, 789, p. 666 nt. 1, p. 667 nt. 1, p. 672 nt. 1, p. 683 nt. 1.

6) *Ennen, Quellen* V nr. 101; *Regest bei Sauerland* V nr. 1156, *Böhmer-Huber Reg. Reichs.* nr. 612 und in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln Heft VII p. 78.

Publikation nicht vornehmen würde, und entband zugleich die Bürgerschaft von allen Verpflichtungen gegen den Erzbischof¹. Am 30. Nov. ferner bestätigte Gregor der Stadt Köln, welcher der Kaiser auf Betreiben des Erzbischofs einige ihrer wichtigsten Privilegien entzogen hatte²), alle päpstlichen Privilegien und Indulgentien, sowie alle sonstigen Freiheiten, Exemtionen, Immunitäten und Privilegien, welche ihr von den römischen Kaisern und Kölner Erzbischöfen bisher verliehen worden seien³). Die Stadt, die nun in dem Papste ihren Verbündeten sah, wandte sich jetzt in betreff der zwischen ihr und dem Erzbischof bestehenden Streitsache nach Avignon und beklagte sich über die Nachlässigkeit des vom Erzbischof bestellten Richters oder Greven in der Rechtspflege. Sehr viele Verbrechen seien ungestraft geblieben, was um so unangenehmer empfunden werde, weil die Stadt in einer Präjudizialsache sich nicht an einen höheren Richter wenden könne. Der Papst möge seinerseits einen Richter bestellen, der in dem Falle, dass der erzbischöfliche seine Pflicht versäume, die Gerichtsbarkeit ausübe⁴). Daraufhin forderte Gregor am 30. Nov. 1375 Friedrich auf, solchen unzuträglichen Zuständen abzuhelfen und für eine geordnete Rechtsprechung zu sorgen, damit die Stadt keinen Anlass zur Klage habe⁵). An demselben Tage befahl er weiterhin seinem Nuntius, dem Abt Johann von St. Bavo in Gent, sich darüber zu informieren, ob die Klagen der Stadt Köln berechtigt und es dienlich sei, im Interesse der Stadt einen päpstlichen Richter einzusetzen; er möge über diese Angelegenheit Bericht erstatten⁶).

Noch in einer anderen Sache wandte sich die Stadt an die Kurie. Im Juli des Jahres 1375, also kurz nach Ausbruch des Zwistes zwischen Erzbischof und Stadt, hatten der Domkeppler Gottfried von Wevelinghoven und Johann von Kelz, Kanonikus an St. Aposteln, um den Erzbischof in den Besitz der Stadt Köln zu bringen, die beiden Brüder Heinrich und Engelbert von Oeft

1) Ennen. Quellen V nr. 65 (zu 1374!). Reg. bei Sauerland nr. 1164, Böhmer-Huber. Reg. Päpste nr. 144 und Mitteil. Heft VII p. 79.

2) Vgl. S. 59, Städte-Chron. XIV p. CIX.

3) Ennen. Quellen V nr. 72 (zu 1374 Dez. 21!), Regest bei Sauerland V nr. 1178 und Mitteil. Heft VII p. 80.

4) Vgl. Sauerland V nr. 1176, 1177; Ennen. Quellen V nr. 111.

5) *ibid.*

6) *ibid.*

gegen eine hohe Geldsumme gewonnen, die Stadt zu überrumpeln: der Überfall aber misslang vollständig; die beiden geistlichen Urheber wurden in Haft gesetzt¹⁾. Darauf verhängte der Erzbischof über die Stadt wegen der Gefangennahme der Kanoniker das Interdikt²⁾. Auch jetzt wandte sich die Stadt an den Papst mit der Bitte, das Interdikt aufzuheben, wogegen sie sich erbot, die gefangenen Kanoniker der päpstlichen Gerichtsbarkeit zu überantworten. Papst Gregor befahl denn auch unter dem 31. Dez. seinem Nuntius, dem Abt von St. Bavo, persönlich in Köln nach Auslieferung der Kanoniker das vom Erzbischof verhängte Interdikt aufzuheben³⁾.

Wir haben gesehen, dass bis zu diesem Zeitpunkte die Kurie als Bundesgenossin der Stadt Köln sich bewiesen hat, wenn auch in erster Linie zur Wahrung eigener Interessen; in diesem Verhältnis trat aber bald eine für die Stadt ungünstige Wendung ein; dies beweist folgende Tatsache. Im Anfang des Jahres 1376 entbrannte der offene Krieg im Erzstift⁴⁾. Als nun Friedrich den Plan fasste, sich des Städtchens Deutz zu bemächtigen, um von hier aus Köln zu schädigen, zerstörten die Kölner um die Mitte desselben Jahres die Befestigungswerke und den grössten Teil des Städtchens mit der Benediktinerabtei und der Kirche⁵⁾, um zu verhindern, dass der Erzbischof sich dort festsetze. Abt und Konvent strengten nun gegen die Stadt Köln bei der Kurie eine Klage an, trotzdem diese in dem Streite zwischen dem Erz-

1) Städte-Chron. XIV p. CIX; Fecker l. c. p. 29; Vgl. dazu Ennen, Quellen V nr. 105—107, 110, 113.

2) Es geht dies aus Ennen, Quellen nr. 166 hervor. — Fecker führt als Beleg die Urkunde nr. 126 im 5. Bd. der Quellen an; doch diese trägt das Datum 1376 April 16, und in dieser verhängt der Erzbischof nicht das Interdikt über die Stadt Köln, sondern die Exkommunikation über die an der Gefangennahme der Kanoniker beteiligten Kölner Bürger, offenbar ein zweiter Schritt Friedrichs, als der erste ohne Wirkung geblieben war.

3) Ennen, Quellen V nr. 115; Reg. in den Mitteil. Heft VII p. 80. Fecker p. 33 Anm. 2 setzt diese Urkunde ohne Berechtigung in das Jahr 1377. Die Auflösung des Datums „II. Kal. Jan. pont. n. a. V“ ergibt, wenn man den Krönungstag, 1371 Jan. 5, der Zählung zugrunde legt, das Jahr 1375, nimmt man den Wahltag, 1370 Dez. 30, das Jahr 1374; letzteres kann hier nicht in Betracht kommen; das Jahr 1377 ist jedenfalls ausgeschlossen.

4) Fecker l. c. p. 31.

5) *ibid.* p. 32 u. Anm. 2.

erzbischof und der Stadt auf die Seite der letzteren getreten war, und also doch zu erwarten stand, dass sie nicht mit allzu strengen Strafen gegen die Stadt vorgehen werde. Doch blieb dem Konvent wohl kein anderer Weg übrig. An den Erzbischof konnte er sich mit seiner Klage nicht wenden, da Friedrich nicht mehr die zustehende Instanz war, weil er keine Amtshandlungen, wozu die Verhängung kirchlicher Strafen gehörte, ausüben durfte: hatte doch noch am 7. Juli der päpstliche Nuntius, Thomas von Ammannati, Elekt von Nemosia, die Exkommunikation gegen den Erzbischof erneuert und ihn für irregulär erklärt, weil er trotz dieser Strafe wiederholt geistliche Amtshandlungen vorgenommen habe¹⁾. Der Konvent erlangte denn auch vom päpstlichen Stuhle drei Sentenzen, durch welche die Stadt zum vollständigen Schadenersatz verurteilt und das Interdikt und die Exkommunikation über sie verhängt wurde, und zwar nach Ablauf d. J. 1376²⁾. Das war eine harte Strafe, die über die Stadt verhängt wurde. Das gute Einvernehmen zwischen ihr und der Kurie muss doch schon damals sehr getrübt gewesen sein. Zur Begründung sei auf eine Tatsache hingewiesen. Die schon oben erwähnten³⁾ Verhandlungen zwischen der Stadt und dem päpstlichen Nuntius,

1) Ennen, Quellen V nr. 140; Reg. bei Sauerland V nr. 1223, Böhmer-Huber Reichss. nr. 624 und Mitteil. Heft IX p. 4. — Es ist auffallend, dass der päpstliche Nuntius am Tage nach der Krönung Wenzels in Aachen, die am 6. Juli stattfand, sein Verdikt gegen Friedrich erlässt. Hier hat offenbar der Einfluss des Kaisers mitgewirkt; denn die Krönung Wenzels, die vorzunehmen das Recht des Kölner Kurfürsten war, hätte durch diesen nicht vollzogen werden können, wenn das Strafedikt eher erlassen worden wäre.

2) Die Behauptung Feckers (p. 32), dass der Erzbischof das Interdikt über die Stadt verhängt habe, ist unrichtig; auch lassen die von ihm in Anm. 2 zum Beweise für seine Behauptung angeführten Quellenstellen diese Deutung nicht zu. Es geht vielmehr aus den Urk. nr. 246, 270, 288 u. 291 im V. Bd. der Quellen hervor, dass die Sache am päpstlichen Hofe verhandelt und von hier aus das Interdikt über die Stadt Köln verhängt wurde. Was den Zeitpunkt anbelangt, so erklärt der Erzbischof am 24. Dez. 1382 (Quellen V nr. 288) bei Festsetzung der Entschädigungen, welche die Stadt Köln an die Deutzer Abtei zu zahlen hat, „um wilcher sachen wille (Zerstörung des Kloster) ouch wail seyss iair her ind langer goitzdyenst ind der sank zu Colne in der stadt nedergelaicht ind interdickt gehalden is geweest“. Diese Stelle weist auf die Zeit zwischen Juni-August und Dez. 24 d. J. 1376.

3) Vgl. S. 61.

dem Abt von St. Bavo, welche dahingingen, dass die gefangenen Kanoniker der päpstlichen Gerichtsbarkeit überantwortet, wogegen das vom Erzbischof über die Stadt verhängte Interdikt aufgehoben werden solle, sind offenbar gescheitert¹⁾; hieran scheint aber die Stadt die Schuld zu tragen. Erzbischof hat nämlich, da die Verhängung des i. J. 1375 wegen der Gefangennahme der Kanoniker über die Stadt Köln verhängten Interdiktes ohne Wirkung geblieben war, am 16. April 1376 über die Kölner Bürger und Ratsgenossen, welche sich an der Gefangennahme und Folterung der beiden Kanoniker beteiligt hatten, die Exkommunikation ausgesprochen²⁾. In diesem Erlass heisst es nun, dass der Rat und die Bürger Kölns die beiden Kanoniker „inhumaniter cruciantes destinuerunt et adhuc notorie et continue detinent captivos, etiam contra sententiam iuratorum seu iudicum pacis generalis, per quam dictos captivos indicaverunt liberos, quitos et solutos per civitatem nostram et cives nostros dimittendos fore et dimitti debere . . .“. Es scheint also ein Schiedsspruch erfolgt zu sein, an den sich die Stadt nicht gestört hat. Vielleicht ist hier der Grund zu suchen, weshalb das gute Einvernehmen zwischen Kurie und Stadt Köln den ersten Stoss erlitten hat.

Noch auf eine zweite Tatsache sei hingewiesen, die man zur Begründung heranziehen kann. Gregor XI. bestätigt am 25. Febr. 1377 von Rom aus ein Übereinkommen zwischen seinem Nuntius Thomas, dem Elekt von Nemosia, und Kölner Erzbischof

1) Die Kanoniker befinden sich noch bis zum Febr. 1377 in städtischer Haft. (Vgl. Ennen, Quellen V nr. 166.)

2) Ennen, Quellen V nr. 126. — Diese geistliche Strafe wird aber wohl kaum die rechte Wirkung gehabt haben; denn am 4. Mai 1376 verpflichten sich die Kapitel der Stiftskirchen in der Stadt Köln eidlich, dem in Aussicht stehenden erzbischöflichen Befehle, die Stadt zu verlassen, keine Folge zu geben. Sie weisen besonders hin auf die grosse Schädigung, die sie erlitten hätten, als sie in den J. 1368 und 1369 auf Befehl Kunos von Trier, des damaligen Administrators des Erzstiftes, bei einem Zwiste mit der Stadt Köln diese hätte verlassen müssen. (Vgl. oben S. 49 nt. 4.) Sie wählen neun Personen aus ihrer Mitte, welche alle Vorkehrungen zur Abwehr eines solchen Befehls treffen sollen. (Ennen, Quellen V nr. 130. zu Mai 4!). Es ist wohl kaum anzunehmen, dass die Kölner Geistlichkeit nach diesem energischen Anfang einem Befehle des Erzbischofs, die Stadt zu verlassen, der sicher erfolgt ist, nachgekommen sind; in diesem Falle konnte die Verhängung des Interdiktes nur geringe Wirkung haben.

betreffs Regelung der von dem letzteren der Kurie gegenüber eingegangenen und bis jetzt nicht erfüllten finanziellen Verpflichtungen¹⁾. Die Verhandlungen haben also schon in der letzten Hälfte d. J. 1376 begonnen, und zwar wahrscheinlich in Aachen bei Gelegenheit der Krönung Wenzels, an der der Nuntius teilgenommen hat²⁾. Das päpstliche Schreiben besagt, dass Thomas sich mit Friedrich von Köln auf Zahlung von 30000 Goldflorin geeinigt habe; doch müsse die Summe sofort entrichtet werden; geschehe dies nicht, dann sei das Übereinkommen null und nichtig. Mit der Zahlung sei Befreiung von den kirchlichen Strafen verbunden. Gregor wird sich wohl gesagt haben, dass der Kölner Kurfürst durch den langjährigen und kostspieligen Krieg erst recht nicht imstande sei, 120000 Goldflorin an die päpstliche Kurie zu zahlen. Auch mag wohl die Erkenntnis mitgewirkt haben, dass das Strafverfahren, das er gegen den Erzbischof eingeschlagen hatte, diesem nicht sehr geschadet hat, da er ja den Kaiser auf seiner Seite hatte; endlich war dem Papste, der seit dem 17. Jan. 1377 wieder in Rom seine Residenz aufgeschlagen hatte³⁾ und sofort in einen heftigen Krieg mit der Stadt Florenz verwickelt wurde⁴⁾, die Vermittlung des Kaisers notwendig. Jedenfalls hatte er jetzt kein Interesse mehr, Bundesgenosse der Stadt Köln zu sein.

Unterdessen war auch der Kampf zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof beendet worden. Die Schädigung durch den andauernden Kriegszustand liess bei den Parteien den Wunsch nach Frieden aufkommen. Während der Erzbischof Kuno von Trier und Konrad von Braunsberg, Hochmeister des Johanniter-Ordens, im Anfang d. J. 1377 die Aussöhnung in die Wege leiteten⁵⁾, wandte sich der Erzbischof an den päpstlichen Nuntius, den Abt von St. Bavo zu Gent, und ersuchte ihn um Weiterübertragung seiner päpstlichen Vollmacht auf Johann de Gryphone, Propst von St. Maria ad gradus, da er mit der Stadt Köln wegen

1) Sauerland I. c. V nr. 1241.

2) Thomas erlässt die Exkommunikationsbulle gegen Friedrich am 7. Juli 1376 von Aachen aus. (Vgl. Ennen, Quellen V nr. 140.)

3) Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters Bd. 1. (Freiburg i. B. 1901) p. 109. 4) *ibid.* p. 109 ff.

5) Der Schiedsspruch erfolgte am 16. Febr.; vgl. Ennen. Quellen V nr. 166 und Lacomblet I. c. III nr. 792.

der Haft der beiden Kanoniker und anderer Streitsachen gestüht und die Stadt bereit sei, die Gefangenen in seine oder seines Kommissars Hand zu übergeben, um Befreiung vom Interdikt zu erlangen¹⁾. Der Propst hob denn auch im Auftrage des Erzbischofs am 21. Mai das Interdikt auf, nachdem die beiden Kanoniker aus der Haft entlassen worden waren²⁾. Die Aufhebung des Interdikts von Seiten des Papstes erfolgte um die Mitte des folgenden Jahres³⁾.

Wie hat sich nun das Verhältnis des Erzbischofs zur Kurie gestaltet? Friedrich hatte sich mit dem päpstlichen Nuntius auf sofortige Zahlung von 30 000 Goldflorin geeinigt⁴⁾, und eine solche Vereinbarung konnte er eingehen; denn sofort nach der Krönung Wenzels musste ihm der Kaiser seinem am 11. Nov. 1374 gegebenen Versprechen gemäss 30 000 Goldflorin bezahlen⁵⁾, und ohne Zweifel hat der Kölner Kurfürst diese Summe auch erhalten, aber nicht an die Kurie gezahlt, sondern sie benutzt, um den Krieg mit der Stadt Köln zu führen, und als dann der Papst das Übereinkommen im Feb. 1377 bestätigte, hatte er sie nicht mehr zur Verfügung. Damit ging der Erzbischof allerdings auch des gewährten Vorteils, der in der Herabsetzung der 120 000 Goldflorin auf 30 000 bestand, verlustig; denn da die Zahlung nicht sofort erfolgte, war das Abkommen null und nichtig, und die Schuld des Erzbischofs betrug wieder die alte Summe.

Als nun Gregor XI. am 27. März 1378 verschied⁶⁾, wurde zu seinem Nachfolger am 8. April der Erzbischof von Bari gewählt, der sich Urban VI. nannte⁷⁾. Mit dem neuen Papste trat jetzt der Kölner Kurfürst in betreff seiner der Kurie noch schuldigen Summen in Unterhandlung, und er bediente sich hierbei

1) Ennen, Quellen V nr. 164; Reg. in den Mitteil. Heft 22 p. 87.

2) Ennen, Quellen V nr. 179; vgl. nr. 175; Reg. bei Lacomblet l. c. III. p. 696 Anm. 1 u. Mitteil. Heft 9 p. 8.

3) Ennen, Quellen V nr. 187 u. 206. — Die Verhandlungen über die von der Stadt an das Kloster Deutz zu zahlenden Entschädigungen laufen bis in das Jahr 1382. Am 22. Dez. d. J. werden die gegen die Stadt Köln und ihre Bürger wegen der Zerstörung des Klosters verhängten Kirchenstrafen aufgehoben. (Ennen, Quellen V nr. 286.)

4) S. S. 64. 5) S. S. 57.

6) Th. Lindner, Gesch. des deutschen Reiches unter König Wenzel. Bd. I. (Braunschweig 1875) p. 72.

7) *ibid.* p. 78f.

der Vermittlung des Kaisers¹⁾. Nun war aber Urban durchaus kein nachgiebiger Charakter²⁾. Trotzdem hat er durch ein Schreiben vom 15. Juli dem Erzbischof auf Bitten des Kaisers die dem päpstlichen Stuhle geschuldeten 120 000 Goldflorin erlassen, jedoch unter der Bedingung, dass er binnen zwei Monate 30 000 Goldflorin zahlen werde, auch solle damit die Befreiung von den kirchlichen Strafen verbunden sein³⁾. Diese Bereitwilligkeit des Papstes hat der Umschwung der Verhältnisse in Italien bewirkt. Urban legte nämlich bald nach seiner Wahl gegen die verweltlichten Kardinäle eine unbeugsame Strenge an den Tag; er gab die Absicht kund, das Kardinalkollegium einer Reform zu unterziehen. In ihren Sonderinteressen verletzt zogen jene sich schon im Juni vom päpstlichen Hofe zurück und begaben sich nach Anagni⁴⁾. Unter diesen Verhältnissen hat offenbar der Papst dem Wunsche des Kaisers und des Erzbischofs, deren Hilfe er bei weiteren Schritten der ihm feindlich gesinnten Kardinäle dringend bedurfte, Rechnung getragen.

Der letzte Zahlungstermin für Friedrich war also der 15. September; aber auch dieser ist nicht eingehalten worden⁵⁾. Zu diesem Verhalten hat den Erzbischof offenbar die Notlage Urbans VI. bewogen; denn am 2. August war von den abtrünnigen Kardinälen ein Protokoll verfasst worden, in dem sie die Ungültigkeit der Wahl Urbans zu beweisen suchten, und am 9. August ein Manifest an die Christenheit gefolgt, in dem sie die Erledigung des päpstlichen Stuhles aussprachen und Urban den Gehorsam kündigten: am 20. September endlich erhoben sie in Fundi den Kardinal Robert von Genf zum Gegenpapst, der den Namen Clemens VII. annahm⁶⁾. Unter diesen Verhältnissen war die Anhängerschaft des Kaisers und seines Sohnes, des römischen Königs Wenzel, sowie der deutschen Kirche von grösster Wichtigkeit. Das erkannte Friedrich von Köln sehr wohl und glaubte, sich jetzt auch an der Zahlung der 30 000 Goldflorin

1) Vgl. Ennen, Quellen V nr. 201, Lacomblet l. c. III nr. 818.

2) Man vgl. nur das Verhalten Urbans in der Approbationsfrage Wenzels bei Steinherz, Das Schisma von 1378 und die Haltung Karls IV. in den Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsforschung Bd. 21 (1900).

3) Lacomblet l. c. III. nr. 818.

4) Steinherz l. c. p. 620.

5) Vgl. S. 18 Anm. 1

6) Steinherz l. c. p. 620 ff.

vorbeidrücken zu können. Dieses Ziel hat er auch in Wirklichkeit erreicht. Nachdem er mit dem Könige und den übrigen rheinischen Kurfürsten Urban auf den Reichstagen zu Frankfurt im Februar und September 1379 als rechtmässigen Papst anerkannt und seine Interessen durch Mitgründung des Urbansbundes vertreten hatte¹⁾, erlässt ihm Urban am 14. Mai 1380 die Zahlung nicht nur der 120000 Goldflorin, sondern auch die von 11000 Goldflorin Servitiengelder²⁾. Der Erzbischof hat also von den der Kurie geschuldeten ungeheuren Summen, wenn man einige kaum nennenswerte Beträge abrechnet³⁾, keinen Pfennig bezahlt. So hatte sich die Regelung seiner finanziellen Verpflichtungen zehn Jahre lang hingezogen.

III.

Erzbischof Friedrich von Köln und der Lütticher Bistumsstreit.

Die Haltung, welche Erzbischof Friedrich zu der damals brennendsten kirchenpolitischen Frage, zum Schisma, einnahm, beschäftigt uns nunmehr. Der erste Anlass, der ihn zu klarer Stellungnahme nötigte, war der Lütticher Bistumsstreit, der im November und Dezember d. J. 1378 sich abspielte⁴⁾, und mit welchem wir uns näher befassen müssen, um einigen unrichtigen Behauptungen über die Teilnahme des Kölner Kurfürsten⁵⁾ entgegenzutreten.

1) Vgl. Weizsäcker, R. T. A. I. nr. 129, 130 und die übrigen die Verhandlungen der Kirchenfrage auf diesen beiden Reichstagen betreffenden Urkunden.

2) Vgl. S. 51 Anm. 2.

3) Vgl. S. 36 Anm. 3.

4) Über den Lütticher-Bistumsstreit vergleiche: Petrus de Herentals bei Baluze, Vitae paparum Avenionensium I (Parisiis 1693) p. 547 ff.; Radulphus de Rivo bei Chapeville. Gesta pontificum Leodiensium (Leodii 1616) p. 40 ff.; Chronik des Cornelius Zantfliet bei Martène-Durand, Amplissima Collectio V. (Parisiis 1729) p. 313 ff.; Magnum Chron. Belg. l. c. p. 323 f.; Foullon, Historia Leodiensis per episcoporum et principum seriem digesta. (Lüttich 1735) tom. I. ad. a. 1378; Eugène Bacha, La chronique Liégeoise de 1402 p. 373 ff.; Theodor Lindner l. c. I. p. 114; Kummer l. c. p. 25 ff.; Fecker l. c. p. 43 f.; Noël Valois, la France et le grand Schisme d'occident I. (Paris 1900) p. 273 ff.; M. Freiherr von Droste, Die Diözese Lüttich zu Beginn des grossen Schismas in der Festgabe für Heinrich Finke (Münster 1904) p. 519 ff.

5) Vgl. S. 57 Anm. 1.^a

Die Revolution der Kardinäle gegen das Papsttum Urbans VI. und die Entstehung der Kirchenspaltung sind bekannt¹⁾. Die Zwietracht im oberen Kirchenregiment ging auf die ganze Kirche über. In den Kapiteln der Bistümer kam es oft zu Doppelwahlen, und blutige Kämpfe zwischen den beiden Präkandidaten, von denen der eine von Rom, der andere von Avignon die Bestätigung erhalten hatte, brachen vielfach aus. Ein ähnlicher Fall trat sofort nach Ausbruch des Schismas im Fürstbistum Lüttich ein, als Bischof Johann von Arkel um die Mitte Juni des kritischen Jahres 1378 starb²⁾.

Schon am 28. Juli³⁾ wählte das Domkapitel den Subdiakon Eustachius Persand von Rochefort, der ein Kanonikat an der Lütticher Kathedrale hatte⁴⁾, zum Bischof; Erzbischof Friedrich von Köln als Metropolit bestätigte ihn noch im Juli⁵⁾. Die Stadt Lüttich verwandte sich für ihn beim Kaiser, und dieser empfahl ihn auch seinerseits dem Papste⁶⁾. Eine Gesandtschaft ging nach Italien, um die päpstliche Bestätigung einzuholen. Durch klementistische Kardinäle bewogen, wandte sie sich nicht an Urban VI., sondern an Clemens VII. in Fundi⁷⁾; dieser bestätigte auch die Wahl des Domkapitels, am 8. November wurde in Fundi die Konfirmationsbulle ausgefertigt, wovon der Kardinal d'Aigrefenille dem Elektus in einem Briefe aus Fundi vom 10. November Mitteilung machte⁸⁾. Persand liess sich von Clemens VII. bestätigen; dieser unkluge Schritt sollte ihm sein Bistum kosten.

1) Vgl. M. Souchon, die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378. Braunschweig 1888: Pastor I. c. Bd. I. und die dort angeführte Literatur; Valois I. c. Bd. I.

2) Valois I. c. I. p. 273.

3) *ibid.*

4) Droste I. c. p. 520.

5) *ibid.* p. 520 u. 529.

6) *ibid.* p. 520.

7) Über die Gründe, welche die Bevollmächtigten zu diesem Schritte veranlassten, vgl. die ausführliche Darlegung bei Droste I. c. p. 521 ff.

8) Petrus de Herentals I. c. I. p. 547. — Es scheint, dass die Bestätigung Persands schon geraume Zeit vor dem 8. Nov. erfolgt ist, und dass Clemens mit der Ausfertigung der Bulle bis nach seiner Krönung, die am 31. Oktob. erfolgte (Eubel, Hier. cath. I, 26), gewartet hat. König Karl von Frankreich spricht nämlich in einem Briefe an Clemens VII. von dem „episcopus Leodiensis per Sanctitatem Vestram confirmatus“. (Valois I. c. I. p. 275 Anm. 2). Da nun die Antwort des Papstes auf dieses Schreiben vom 19. Nov. 1378 aus Fundi datiert ist (*ibid.*), so muss

Schon nicht mehr unbestritten befand er sich im Besitze des Bistums; denn der Utrechter Bischof, Arnold von Horn, hatte sich persönlich in Rom bemüht, von Urban den Lütticher Stuhl zu erhalten; von diesem Papste war denn auch am 7. November die Translation Arnolds vollzogen worden¹⁾.

Das war aber nicht der einzige Gegner, der sich gegen Persand erhob. Noch vor der Wahl des Gegenpapstes hatte sich der Elektus in Lüttich offen für die abtrünnigen Kardinäle erklärt²⁾. Schon dieses Vorgehen erregte im Bistum grossen Widerspruch, und als die Nachricht kam, dass die Gesandten Rocheforts damit umgingen, von Clemens VII. die Konfirmation zu erbitten, bildete sich eine starke urbanistische Partei in der Stadt Lüttich, deren Angriffe die Stellung Persands sehr gefährdeten³⁾. Dazu kam aber noch, dass dieser mit seinem Bruder Walter, der durch die Bürgerschaft gegen den Willen des Domkapitels und des Adels zum Stiftsverweser gewählt worden war⁴⁾, in heftigen Zwist

das königl. Schreiben, da die Überbringung mindestens vier Wochen erforderte (vgl. Victor Menzel l. c. p. 201), vor dem 21. Oktob. abgeschickt worden sein; da ferner für die Mitteilung der Tatsache der Bestätigung, auf die sich der französische König bezieht, dieselbe Zeit anzusetzen ist, so ergibt sich als Termin für die Confirmation Persands der 25. September; dieser Zeitpunkt ist annehmbar, da Clemens VII. am 20. Sept. in Fundi zum Gegenpapst erhoben wurde.

1) Bibl. Vatic. 6330 fol. 293 (Formelbuch saec. XIV. exeunt. continens bullas ex pontificatu exeunte Gregorii XI.): Urbanus VI. Florentium (de Wevelinghoven) episcopum Monasteriensem ad ecclesiam Traiectensem vacantem ex eo, quod hodie Arnoldum episcopum Traiectensem transtulit ad ecclesiam Leodiensem. [1378 Nov. 7. Rom. — Das Datum ist ergänzt von Eubel aus Obligat. et. Solut. t. 47 fol. 13 u. 19]. Freundliche Mitteilung des Herrn Dr. Sauerland.

2) Droste l. c. p. 524.

3) *ibid.* p. 525, Valois l. c. I. p. 275 f.

4) Zantfliet l. c. p. 314; Rad. de Rivo l. c. p. 40. Diese Tatsache mag auf den ersten Blick auffällig erscheinen, wird aber durch die im Bistum Lüttich herrschenden inneren politischen Verhältnisse erklärt. Im J. 1344 hat nämlich das Domkapitel, das keine Militärmacht besass und durch innere Parteiungen zerrissen war, dessen Machtstellung aber auch schon seit dem Anfang des 14. Jahrh. durch die Suspendierung des Wahlrechts der Domkapitel und die Reservierung der Ernennung der Bischöfe durch den Papst bedeutend geschwächt war, das ihm bisher zustehende Wahlrecht des „mamburg“ an die Bürgerschaft abtreten müssen. Beim Tode des Bischofs Johann von Arkel waren die Verhältnisse schon soweit gediehen, dass Domkapitel und Adel völlig an die

geriet. Walter behauptete nämlich, dass die Einkünfte der bischöflichen Tafel dem Verweser zuständen, so lange die Wahl des Kapitels nicht die päpstliche Bestätigung gefunden habe¹⁾. Infolge dieser Verhältnisse musste sich Persand, wenn er sein Bistum nicht vollständig verlieren wollte, nach Hilfe umsehen. Nach Droste²⁾ hat er nun in Maastricht mit den Herzögen Wenzel von Luxemburg und Brabant und Wilhelm von Jülich, ferner mit dem Erzbischof von Köln verhandelt. Von einem dann zur Unterstützung Persands gegen Lüttich geführten Kriege ist der Erzbischof von Köln etwa im Januar 1379 zurückgetreten, und zwar als Anhänger Urbans.

In diesem Zusammenhange sind zwei Punkte unklar. Aus welchen Gründen haben erstens die genannten drei Fürsten für Persand Partei genommen und ihn mit ihren Truppen unterstützt? Gar nicht klargestellt ist die Haltung des Kölner Erzbischofs. Ist Friedrich erst im Januar 1379 ein Anhänger Urbans geworden und infolgedessen vom Kriege zurückgetreten, oder war er schon bei Beginn des Kampfes Urbanist, und wie ist dann in diesem Falle seine Parteinahme für den klementistischen Bischof zu erklären? Wir wollen versuchen, diese Fragen zu beantworten.

Um die Mitte Oktober d. J. 1378 verfolgten die Bewohner von Tongern, einer Stadt im Lütticher Gebiet, eine Räuberbande, die von der rechten Seite der Maas aus dem Limburgischen in das Lütticher Gebiet eingefallen war, bis zum Schloss Petersen³⁾, welches brabantisches Lehen war⁴⁾. Auf dem Rückzuge wurden

Wand gedrückt, die Machtstellung des Bischofs und seiner Beamten nur noch äusserer Schein, ihre Machtbefugnis der Gerichtsbarkeit der Städte unterworfen waren; diese sind es, die das Übergewicht besitzen und den grössten Einfluss im Fürstbistum ausüben. (Über die Entwicklung dieser politischen Verhältnisse vgl. Henri Pirenne, Geschichte Belgiens. Übers. von Fritz Arneim Bd. II. Gotha 1902. S. 166—178.)

1) Zantfliet l. c. p. 314; Rad. de Rivo l. c. p. 40.

2) l. c. p. 525 ff.

3) Pet. von Herentals l. c. p. 48; Chron. Belg. l. c. p. 323; Chron. Liég. p. 374; Rad. de Rivo l. c. p. 42 u. Zantfliet l. c. p. 315.

4) Petrus von Herentals l. c. p. 548. — Herzog Wenzel von Luxemburg war seit dem J. 1347 mit Johanna, der Erbtöchter des Herzogs Johann III. von Brabant und Limburg, vermählt. — Petersen ist das heutige Petersheim, ein kleiner Ort in der Nähe von Lanaeken; das Schloss lag auf der linken Seite der Maas auf Limburger Gebiet oder hart an der Lüttich-Limburgischen Grenze.

drei angesehene Bürger von Tongern von dem Herrn von Petersen und Bewaffneten, die dieser aus Maastricht herbeigerufen hatte, getötet. Die Bewolmer von Tongern wandten sich an ihre Hauptstadt, und der Elektus Persand mit der Lütticher Bürgerschaft zerstörten das Schloss, trotzdem der Herr von Petersen hohes Lösegeld zu zahlen versprach. Diese Gewalttat sollte aber nicht ungestraft bleiben; denn der Herzog Wenzel von Luxemburg, Brabant und Limburg griff als Oberlehnsherr des Herrn von Petersen ein. Ein paar Tage nach der Zerstörung des Schlosses¹⁾ bemächtigte er sich zunächst der Stadt Maastricht und ächtete 24 hervorragende Bürger, die sich mit den Lüttichern verbunden hatten²⁾. Maastricht befand sich nämlich in einer merkwürdigen Doppelstellung; denn die Stadt war seit dem Jahre 1204 dem Herzog von Brabant und dem Fürstbischof von Lüttich ab indiviso untergeordnet. Das Untertanenverhältnis wurde bestimmt durch die Geburt, indem die Kinder der Mutter folgten; „partus sequitur ventrem“³⁾. Eine territoriale Scheidung zwischen den Untertanen der beiden Landesherrn gab es in Maastricht nicht³⁾. Die Lütticher schickten nun, wahrscheinlich weil sie die Rache des Herzogs wegen der Zerstörung des Schlosses fürchteten, eine Gesandtschaft an diesen, um mit ihm zu verhandeln. Zu diesem Zwecke wurde ein Tag zu Nivelles anberaumt. Es erschien auch der Elektus mit einigen Rittern, aber weder der Herzog, noch Gesandte von ihm⁴⁾. Von hier aus eilte nun Persand gegen den Rat seiner Freunde nach Maastricht zum Herzog⁵⁾, um seine Ansprüche gegen seinen Bruder durchzusetzen und seine Gegenpartei in Lüttich niederzuwerfen. Die Folge dieses unklugen Schrittes war die, dass die Lütticher, die schon wegen seiner kirchenpolitischen Stellung seine Gegner waren, nun noch mehr erzürnt über seinen Landesverrat ihn für abgesetzt erklärten,

1) Chron. Liég. p. 376: infra octav. S. Martini (Nov. 11—18).

2) *ibid.* 3) Gütige Mitteilung des Herrn Archivar Flament aus Lüttich. — So ist auch der Ausdruck bei Herentals, der Herzog habe gehandelt: „ex parte uxoris suae“, erklärt; denn unter der Wahrnehmung der Interessen der Herzogin von Brabant ist offenbar die Bestrafung der mit Lüttich verbundenen Bürger, die vielleicht die oben erwähnte Unterstützung des Herrn von Petersen zu vereiteln gesucht hatten, zu verstehen.

4) Chron. Liég. p. 376.

5) *ibid.*

seine Fahne öffentlich verbrannten und am 19. November Arnold von Horn zu ihrem Bischof ausriefen¹⁾.

In Maastricht erschienen nun in Begleitung von Truppen zwei Verbündete des Herzogs, der Erzbischof von Köln und der Herzog von Jülich²⁾; beide haben den Luxemburger und den klementistischen Persand im Kampfe unterstützt. Wodurch ist nun diese Stellungnahme des Kölner Erzbischofs veranlasst worden? Wie schon oben bemerkt wurde, gebot unter dem 5. September Kaiser Karl IV. dem Erzbischof von Köln, den Landfrieden, den er am 10. März 1375 mit Wenzel, dem Herzog von Luxemburg, Brabant und Limburg, dessen Gemahlin Johanna, dem Herzog von Jülich und den Städten Köln und Aachen zwischen Maas und Rhein errichtet hatte, auf die nächstfolgenden Jahre zu verlängern³⁾. Diesem Befehle des Kaisers leisteten die Verbündeten am 1. November Folge⁴⁾. Bei dieser Gelegenheit hat offenbar Herzog Wenzel, der unterdessen von der Zerstörung des Schlosses Petersen durch die Lütticher, die gegen Mitte Oktober erfolgt war, Kenntnis erhalten hatte, den Erzbischof von Köln und den Herzog von Jülich als Mitglieder des Landfriedensbundes zur Teilnahme an dem Zuge gegen Lüttich veranlasst. Den Satzungen des Landfriedens gemäss⁵⁾ sahen sich die beiden Fürsten gezwungen, der Aufforderung Folge zu leisten. Bei ihrer Ankunft in Maastricht trafen sie dann Persand von Rochefort an. Es ist klar, dass der Kölner Erzbischof die in Lüttich herrschenden Verhältnisse und ebenso die Stellung Persands zu Clemens VII. kennen musste, von des Elektus Flucht aber erfuhr

1) Chron. Liég. p. 377: in die S. Elizabeth (Nov. 19).

2) Rad. de Rivo l. c. p. 41, Zantfliet l. c. p. 34, Chron. Belg. l. c. p. 323, Chron. Liég. p. 376.

3) Gedruckt bei Weizsäcker, R. T. A. l. nr. 123; Lacomblet l. c. III nr. 821; Ennen, Quellen V nr. 183 (Zu 1377 Sept. 6.); Reg. in den Mittel. Heft IX p. 14 und Böhmer-Huber nr. 5940. — Dieser Landfriede war ursprünglich am 13. Mai 1351 vom Erzb. Wilhelm von Köln, Herzog Johann von Brabant, dessen Sohn Godart und den Städten Köln und Aachen geschlossen und ist seit dieser Zeit öfter erneuert worden. Vgl. Lacomblet l. c. III nr. 496, 576, p. 399 Anm. 1, nr. 657; ferner Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrh. (Aachen 1866) p. 47—53, 81—84.

4) Ennen, Quellen V nr. 212, Reg. bei Böhmer-Huber, Reichss. nr. 647, Mitteil. Heft IX p. 15.

5) Vgl. Lacomblet l. c. III nr. 496.

er erst bei seiner Ankunft daselbst. Friedrich ist nun, indem er zur Aufrechthaltung des Landfriedens herbeieilte, unabsichtlich zum Verteidiger eines Anhängers Clemens VII. geworden. Dass diese Rolle ihm nicht gefiel, beweist sein Auftreten in dem nun beginnenden Kriege.

Am 22. November sagte der Herzog Wenzel den Lüttichern Fehde an¹⁾, und am folgenden Tage fielen die Verbündeten in das Lütticher Gebiet ein²⁾. Die Angegriffenen leisteten den anrückenden Feinden mannhafte Widerstand. Am 25. November überschritten sie die Maas und fielen in des Herzogs Gebiet ein. Die herzoglichen Truppen dagegen durchzogen sengend und brennend das Bistum. Die Lütticher baten nun den Herzog, von seiner unmenschlichen Kriegführung abzulassen, und boten ihm einen Kampf an, den dieser aber abschlug. Nun zogen sich der Erzbischof und der Herzog von Jülich Anfangs Dezember vom Kampfe zurück, unter dem Vorwand, an der grausamen Kriegführung des Herzogs sich nicht beteiligen zu können³⁾. Es ist klar, dass den Fürsten die Parteinahme für den Anhänger des Gegenpapstes nicht passte und nur den genannten Grund vorschützen, um vom Kampfe abzulassen. Friedrich konnte auch in seiner Stellung als geistlicher Kurfürst gar nicht willkürlich sich für den Gegenpapst entscheiden, zumal König Wenzel wie sein verstorbener Vater aller Welt offen erklärt hatte, dass er nur Urban als rechtmässigen Papst anerkennen werde. So lange zu dieser für die politische Lage, die kirchlichen Verhältnisse und das bürgerliche Leben so wichtigen Frage des Schisma der deutsche Reichstag noch nicht Stellung genommen hatte, waren Friedrich als Kurfürst die Hände gebunden. Wenn er aber dem Luxemburger als Mitglied des Landfriedensbundes, wie es ja seine Pflicht war, Hilfe leistete, so wurde diese auch Persand zuteil. Der Klementist würde mit seiner Unterstützung seine Stellung in Lüttich wiedergewonnen haben, und dazu wollte der Erzbischof seine Hand nicht bieten. Nur durch die Verhältnisse gezwungen hat er für

1) Chron. Liég. p. 377: in die Cecilie. Über den Verlauf des Kampfes vergleiche die bereits angeführten Quellen.

2) *ibid.*: in die Clementis.

3) *ibid.* — Schon am 13. Dez. wurde ein Waffenstillstand zw. Herzog Wenzel und der Stadt Lüttich geschlossen. (Radulphus p. 43: in festo S. Lucie.)

den Kandidaten des Gegenpapstes Partei ergreifen müssen: von einer beabsichtigten Unterstützung seinerseits kann keine Rede sein; sobald sich ihm die erste Gelegenheit bot, ist er zurückgetreten¹⁾).

Nach dem Abzuge seiner Verbündeten wurde Herzog Wenzel in die Enge getrieben, und nicht ohne Gefahr begab er sich von Maastricht durch die Grafschaft Looz nach Brüssel. Der Graf von Flandern vermittelte zwischen ihm und der Stadt Lüttich einen Waffenstillstand auf ein Jahr, der am 13. Dezember proklamiert wurde²⁾; diesem trat am 11. Februar 1379 Arnold von Horn bei³⁾.

1) Die Behauptung Feckers (p. 44), Friedrich sei erst infolge des Frankfurter Reichstagsbeschlusses vom Feb. 1379 — die Errichtung des Urbansbundes geschah überhaupt nicht durch Reichstagsbeschluss — vom Kampfe zurückgetreten sei, ist somit unrichtig. Auch für die Vermutung Kummers (p. 26), dass der Erzbischof infolge bei oder vor der Wahl eingegangener Verträge Persand unterstützt habe, kann kein Beweis erbracht werden.

2) Radulphus l. c. p. 43; Chron. Belg. gibt als Datum den 8. Dez. (in die Marie virg.) an. Vgl. dazu Cartulaire de l'égglise Saint-Lambert de Liège, publ. par S. Bormans et E. Schoolmeesters. T. IV. (Bruxelles 1900) nr. 1726, 1728 u. 1729.

3) Valois l. c. I. p. 274. — Am 25. Dez. war Arnold von Horn nach Lüttich gekommen, aber schon nach einigen Tagen nach Utrecht zurückgekehrt, nachdem er seinen Bruder Ludwig als „mamburg“ zurückgelassen hatte. (Vgl. Rad. de Rivo l. c. p. 41, Kummer l. c. p. 26 und Droste l. c. p. 527 Anm. 5).